

5. X. **2291. Heimschaffung.** Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Bruggmann, Lilly, geboren am 16. Oktober 1912, von Ursenbach, Kanton Bern, wohnhaft Forchstraße 263, Zürich 7, und deren außereheliches Kind Denise Lillette, geboren am 7. September 1932, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Lilly Bruggmann wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, an den IV. Amtsvormund der Stadt Zürich, die Armenpflege Zürich, Sekretär Kreis 7, die Armendirektion und durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.